

Rechtsanwaltskanzlei
Ahrens
Uelzener Straße 28
21335 Lüneburg
Kor. Ahrens

Inhalt

A. Präambel..... 3

B. Sachverhalt..... 4

I. Zulässigkeit 5

 1. Beschwerdegegenstand..... 5

 2. Beschwerdebefugnis..... 5

 3.. Rechtsschutzbedürfnis 5

 a) Rechtswegerschöpfung im weiteren Sinne: Subsidiarität..... 5

II. Begründetheit 6

 Schutzbereich und Eingriff in den Schutzbereich 6

 Im Einzelnen: 6

 a) Fehlerhafter Prüfungsmaßstab 6

 b) Fehlende Schlüssigkeit 7

 c) Fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit der Sach – und Rechtslage durch das angerufene Oberverwaltungsgericht Lüneburg 8

 d) Intensive Grundrechtseingriffe und Amtsermittlungsgrundsatz 8

 e) Grundrechte der Eltern finden keine Berücksichtigung 9

 g) Fehlende Rechtsschutzmöglichkeit in der Unterdistanz..... 9

A. Präambel

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Grundrechts auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz und hierin innewohnend das Recht aus Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz auf rechtliches Gehör.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nach § 47 Absatz 6 VwGO bezüglich der Coronamaßnahmen an den niedersächsischen (Grund)schulen. Aus der Verletzung ihres Grundrechts auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz folgt gleichzeitig auch eine Betroffenheit und Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikel 1, 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz. Letztgenanntes Rechtsschutzbegehren kann hierbei vor dem Oberverwaltungsgericht nur im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entsprochen werden, da durch die fortwährenden Rechtsverletzungen durch die ermächtigte Exekutive schwere Nachteile begründet und eine Suspendierung der Verordnung auch aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

Das Oberverwaltungsgericht kommt vorgreiflich und vorschnell auf einer nicht ausreichend ermittelten Sach- und Rechtslage - wozu das Gericht aber bereits von Amts wegen verpflichtet wäre - zu dem Ergebnis, dass er Normenkontrollantrag in der Hauptsache voraussichtlich unbegründet sein wird. Gleichzeitig und insbesondere stellt es aber fest, dass hinsichtlich der Maskenpflicht an den Schulen gesundheitliche Schäden bei Kindern noch nicht hinreichend belegt sind (Seite 5 des Beschlusses). Somit wäre Maßstab der Prüfungspflicht des Gerichts in einem Verfahren nach § 47 Absatz 6 VwGO lediglich ein ungewisser Ausgang, denn lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.02.2015 – 4 VR 5.14 -, juris Rn. 12; vgl. auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 30.03.2020 – 20 NE 20.632 -, juris Rn. 31ff).

Wendet man unter diesen Gesichtspunkten die Folgenabwägung an, fällt diese zu Gunsten der Beschwerdeführer aus (hierzu näher unter II).

Das Oberverwaltungsgericht bekundete zudem zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt – nämlich bei Abweisung des ersten Antrags, dass es in der Begründetheit der Sache an ihrer Rechtsprechung aus dem April 2021 und November 2020 festhalten wird.

Beweis: Beschluss vom 26. September 2021, 13 MN 372/21

Diese Aussage wird in einem entsprechendem (negativ beschiedenen) Ablehnungsgesuch noch einmal bekräftigt.

Letztlich kann eine Entscheidung in der Hauptsache auch schon deshalb nicht abgewartet werden, da das Rechtsschutzziel durch die Verwaltungspraxis (ständig neue Verordnungen) vereitelt wird, ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO keine Suspensivwirkung entfaltet und ein Normenkontrollantrag nach § 47 Absatz 1 VwGO naturgemäß mehrere Monate in Anspruch nimmt.

Zudem ist der Rechtsweg aufgrund eines Verweisungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts den Beschwerdeführern in der Unterdistanz verwehrt.

B. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer begehren Rechtsschutz hinsichtlich ihrer verletzten Rechte aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und zwei sowie Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz. Die Beschwerdeführer richten sich gegen die Corona - Maßnahmen in Niedersachsen an der streitgegenständlichen Grundschule, hier der Grundschule . Der Sohn als Beschwerdeführer zu 1 leidet sowohl physisch als auch psychisch unter den Maßnahmen an der Schule. Zu den individuellen Beeinträchtigungen haben die Eltern (Beschwerdeführer zu 2 und 3) umfangreiche Stellungnahmen abgegeben.

Beigefügt als Anlage 2

Die Prozessbevollmächtigte stellte zur Vertretung dieser Interessen einen ersten Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg.

Beigefügt als Anlage 3

Das Begehren war hier primär die Suspendierung des Vollzugs der streitgegenständlichen Verordnung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache. Die Folgenabwägung muss zu Gunsten der Beschwerdeführer ausfallen, auch dürfte die Verordnung selbst rechtswidrig sein, sodass am Vollzug schon kein besonderes Interesse bestehen kann. In der Hauptsache war beabsichtigt, eine prinzipiale Normenkontrolle einzulegen.

Zudem wurde der Hygieneplan vom Kultusministerium vor dem Verwaltungsgericht mit einer Anfechtungsklage angegriffen. Nach Rechtsansicht der Prozessbevollmächtigten stellt der Hygieneplan eine Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG dar, da er einen bestimmten Personenkreis verpflichtet. Anders als die Verordnung selbst dürfte es sich um eine konkrete/generelle Regelung handeln, auch wenn der Wortlaut „Bestandteil der Verordnung“ zunächst eine andere Bewertung vermuten lässt. Das Verwaltungsgericht folgte dieser Rechtsauffassung nicht und verwies die Sache an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit dem Hinweis, dass

lediglich ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO statthaft wäre. Sowohl gegenüber dem Verwaltungsgericht als auch dem Oberverwaltungsgericht hat die Prozessbevollmächtigte deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein Normenkontrollverfahren nicht dem Rechtsschutzbegehrt der Beschwerdeführer entspricht.

Der benannte erste Antrag nach 47 Abs. 6 VwGO wurde mit Verweis auf die bereits getroffenen Feststellungen abgewiesen. Die Prozessbevollmächtigte konkretisierte im zweiten Antrag und führte weiteren Sachvortrag, insbesondere zur Untauglichkeit der verordneten Mund-Nasen-Bedeckung laut Bundesinstitut für Arzneimittel, der Tauglichkeit des PCR-Tests nach der Weltgesundheitsorganisation, dem Schädigungspotenzial der Maßnahmen (insb. Masken) und der Grundrechtverletzung des Artikels 6 Absatz 2 Grundgesetz aus. Obwohl dieser Vortrag geeignet ist, die Schlüssigkeit des Vortrags des Antragsgegners zu erschüttern und den Gegenbeweis zu führen, wurde der zweite Antrag nach § 47 Absatz 6 VwGO als zulässig, aber unbegründet abgewiesen (Hierzu im Einzelnen unter II).

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdegegenstand

Nach Artikel 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt tauglicher Beschwerdegegenstand sein. Der angegriffene Beschluss stellt einen solchen Akt dar.

2. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer sind auch beschwerdebefugt. Es kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht.

Beide Beschwerdeführer sind gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

3.. Rechtsschutzbedürfnis

a) Rechtswegerschöpfung im weiteren Sinne: Subsidiarität

Wie dargelegt haben die Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten ergriffen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern. Eine prinzipiale Normenkontrolle entspricht, soweit nicht die Suspendierung des Vollzugs angeordnet wird, nicht dem Rechtsschutzbegehrt.

Zudem dürften die Voraussetzungen des § 90 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG insoweit vorliegen, als dass das Bundesverfassungsgericht jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden kann, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

Da die Beschwerdeführer bereits sämtliche Rechtsmittel eingelegt haben, mit dem Interesse, dass ein Gericht seine Prüfungsintensität den neusten Erkenntnissen zur Sach – und Rechtslage ausrichtet und entsprechend verstärkt, dies aber von den angerufenen Gerichten abgelehnt wird

und eine Hauptsacheentscheidung durch die Verordnungspraxis auch vereitelt wird, kann auch argumentiert werden, dass der Sache besondere Bedeutung zukommt.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet, da die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz und daraus folgend Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz und auch dem Grundrechten nach §§ 1, 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz verletzt sind.

Schutzbereich und Eingriff in den Schutzbereich

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 05. Oktober 2021, MN 415/21 verletzt das Grundrecht aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG. Es ist nicht zu erkennen, dass das angerufene Gericht dem verfassungsrechtlichen Gebot der tatsächlichen und rechtlichen Durchdringung des Falles angesichts der drohenden Schaffung vollendeter Tatsachen nach Möglichkeit versucht gerecht zu werden, doch nur durch das Eingreifen eines Gerichts können die Grundrechtsverletzungen vermieden werden und in ihrer Folgeschwere verhindert werden (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14. September 2016 — 1 BvR 1335/13, BVerfGE 35, 263).

Im Einzelnen:

a) Fehlerhafter Prüfungsmaßstab

Hinsichtlich der Maskenpflicht (und weiteren Maßnahmen) an Schulen und den daraus folgenden gesundheitlichen Schäden bei Kindern stellt das Oberverwaltungsgericht selbst fest, dass ein Schädigungspotenzial noch nicht hinreichend belegt ist (Seite 5 des Beschlusses). Somit wäre aber Maßstab der Prüfungspflicht des Gerichts für die Begründetheit des Antrags nach § 47 Absatz 6 VwGO lediglich ein ungewisser Ausgang im Hauptsacheverfahren, denn lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. **Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe.** Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.02.2015 – 4 VR 5.14 -, juris Rn. 12; vgl. auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 30.03.2020 – 20 NE 20.632 –, juris Rn. 31ff).

- **Hätte das Hauptsacheverfahren Erfolg und der Vortrag der Beschwerdeführer würde sich als zutreffend erweisen, würden nicht nur der Beschwerdeführer zu 1), sondern auch tausend weitere schulpflichtige Kinder schwere physische und psychische Schädigungen an der Gesundheit erleiden und sie wären in ihrer Menschenwürde verletzt, da die einstweilige Anordnung hier – wie begehrt – nicht**

ergangen ist. Die Maßnahmen würden sich als eine konkrete Gefahr für die psychische und physische Integrität der Kinder erweisen, die sich durch den Vollzug realisiert hat.

Zudem läge ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz der Beschwerdeführer zu 2) und 3) vor.

- **Würde hingegen die begehrte einstweilige Anordnung ergehen, würden die Beschwerdeführer und weiteren schulpflichtigen Kinder gegebenenfalls den Sars-Co19 -Virus an Dritte übertragen. Inwieweit der Wegfall der Maßnahmen an den Schulen aber geeignet ist, ein Infektionsgeschehen insoweit zu begründen, dass sich hieraus eine „öffentliche“ Gefahr für die Allgemeinheit als abstrakte Gefahrenlage ergibt, ist zumindest unklar und wurde vom Antragsteller auch noch nicht einmal substantiiert dargelegt. Blicke mithin das Normenkontrollverfahren in der Hauptsache erfolglos, die Maßnahmen an der Schule würden aber bis zum Hauptsacheverfahren suspendiert werden, wäre durch die Beweisaufnahme in der Hauptsache festgestellt, dass die Maßnahmen an den Schulen für die Kinder nicht schädlich sind, die Kinder blieben aber zu jeder Zeit psychisch und physisch unversehrt. Gegebenenfalls hat sich eine abstrakte Gefahr durch eine Ansteckungswahrscheinlichkeit und Verschärfung des Infektionsgeschehen hinreichend konkretisiert, was aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nach § 47 Absatz 6 VwGO noch völlig ungewiss ist. Das Grundrecht der Beschwerdeführer zu 2) und 3) aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz wäre nicht berührt oder verletzt.**

b) Fehlende Schlüssigkeit

Unberücksichtigt gelassen hat das Gericht ebenfalls, dass der Vortrag der Antragsteller zur Tauglichkeit der Mund-Nasen-Bedeckungen noch nicht einmal schlüssig vorgetragen wurde. Das Tatbestandsmerkmal „öffentliches“ Allgemeininteresse fordert eine Rechtsgutgefährdung eines Dritten. Ein Fremdschutz und Schutz vor Aerosolen bietet aber nachweislich des Bundesinstituts für Arzneimittel eine Mund-Nasen-Bedeckung gerade nicht.

Auch der Vortrag zur Gefährdung der „öffentlichen Gesundheit“ i.S.d. § 5 IfSG in Form der Überlastung des Gesundheitssystems (Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) wird durch die am 30. April 2021 veröffentlichten Studie der RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaft „Analysen zum Leistungsgeschehen der Krankenhäuser und zur Ausgleichspauschale in der Corona-Krise“, die vom Bundesgesundheitsministerium selbst in Auftrag gegeben wurde, erschüttert, denn sie steht in unmittelbarem Widerspruch zu den Aussagen des Robert-Koch-Instituts.

Beweis: Schriftsatz der Beschwerdeführer vom 01. Oktober 2021 als

Anlage 4

Das Obergerverwaltungsgericht beruft sich hinsichtlich ihrer Bewertung lediglich auf die Feststellungen des Robert-Koch-Instituts, welches weisungsgemäß dem Gesundheitsministerium unterstellt ist und somit nicht unabhängig ist. Die von der Prozessbevollmächtigten angebotenen weiteren Quellen und Informationen werden nicht

berücksichtigt, eine Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen ist nicht erkennbar, sodass auch ein Verstoß gegen Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz vorliegen dürfte.

c) Fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit der Sach – und Rechtslage durch das angerufene Obergerverwaltungsgericht Lüneburg

Das Obergerverwaltungsgericht hat jegliche Bemühung um eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage bereits am Tag des Eingangs des ersten Antrags getroffen, da es bereits zu diesem Zeitpunkt darauf verwies an ihren Feststellungen aus dem November 2020 und April 2021 (Entscheidung zur Maskenpflicht (Entscheidung vom 30. November 2020) sowie der Zulässigkeit von (untauglichen) PCR-Tests (Entscheidung vom 19. April 2021) festhalten zu wollen. Ein daraufhin eingelegtes Ablehnungsgesuch blieb ebenfalls erfolglos. Auch hier bekundeten die entscheidenden Richter, bei ihren Feststellungen bleiben zu wollen.

Die Rechtsschutzmöglichkeit der Beschwerdeführer wird auch dadurch verunmöglicht, als dass das Rechtsschutzbegehrt nicht vor dem Verwaltungsgericht in der Unterdistanz verfolgt werden kann. Nach Auffassung der Prozessbevollmächtigten handelt es sich bei dem geltenden Hygieneplan zwar um einen selbstständig angreifbaren Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 Satz 2 VwVfG, sodass eine Anfechtungsklage Suspensivwirkung entfalten würde, was dem Rechtsschutzbegehrt der Beschwerdeführer entspricht. Das angerufene Verwaltungsgericht folgte dieser Auffassung jedoch nicht und verwies die Sache mit Hinweis auf ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO wegen einer (behaupteter) sachlicher Unzuständigkeit an das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg. Das Obergerverwaltungsgericht wurde wiederholt gebeten eine verbindliche Aussage zur Rechtssicherheit zu treffen. Handelt es sich wie in Hamburg (Beschluss vom 21. Juni 2021, 1 BS 114/21) beim Hygieneplan um eine Allgemeinverfügung, da sie einen konkreten Personenkreis verpflichtet oder handelt es sich um einen Bestandteil der Verordnung. Da das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg Aktenzeichen anlegt und eine Eingangsverfügung trifft, ist konkludent davon auszugehen, dass es den Hygieneplan nicht für anfechtbar hält.

d) Intensive Grundrechtseingriffe und Amtsermittlungsgrundsatz

Gerade in der Krisensituation, in der die Exekutive die bislang intensivsten Grundrechtseingriffe in allen Bereichen vornimmt, kommt den Gerichten eine besondere Bedeutung zu. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes erfordert es in dieser besonderen Situation, dass ein Gericht die Daten – und Tatsachenbasis ständig von Amts ermittelt, seine eigenen Feststellungen kritisch hinterfragt und diese auch korrigiert, sobald sie keine Bestätigung in wissenschaftlichen oder sonstigen dem Beweis zugänglichen Tatsachen finden, sondern eine andere Bewertung der Sach – und Rechtslage erfordern. Im Hinblick auf die gerichtlichen Pflichten, die sich aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz für das angerufene Gericht ergeben, darf zudem erwartet werden, dass nach 1,5 Jahren andauernder Coronamaßnahmen und entsprechender gerichtlicher Bestätigung die Prüfungsintensität – auch im Rahmen einer summarischen Prüfung – intensiviert wird. Es reicht nicht aus, dass sich ein Gericht auf Entscheidungen zurückzieht, die Monate zurückliegen und neue Tatsachenvorträge, die geeignet sind die Schlüssigkeit des Vortrags der Gegenseite zu erschüttern und den Gegenbeweis zu führen, überhaupt nicht berücksichtigt werden oder nur kurz, ohne nachvollziehbare Sachargumente, abgelehnt werden.

e) Grundrechte der Eltern finden keine Berücksichtigung

Zum vorgetragenen **Verstoß gegen das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz**, der den Gesetzgeber verpflichtet, bei einer Einschränkung von Grundrechten durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen, sowie zu dem Ausführungen zu einer Verletzung des Artikels **6 Absatz 2 Grundgesetz** der Beschwerdeführer zu 2) und 3) finden sich im Beschluss des Obergerverwaltungsgericht Lüneburg keine Rechtsausführungen.

Die gerügten Verletzungen der EMRK wurden im ersten Beschluss mit dem bloßen Hinweis „abwegig“ bewertet.

g) Fehlende Rechtsschutzmöglichkeit in der Unterdistanz

Auch sollten bei der vorliegenden erheblichen Intensität der Grundrechtseingriffe dem rechtsschutzsuchenden Bürger sämtliche Instanzen zur Verfügung stehen. Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz kommt auch die Aufgabe zu, irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit als möglich auszuschließen (vgl. BVerfGE 35, 263). Hieraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Bedeutung des Suspensiveffekts. Ohne die aufschiebende Wirkung der Klage oder eines Rechtsbehelfs würde der Verwaltungsgeschutz im Hinblick auf die notwendige Dauer der Verfahren häufig hinfällig, weil bei sofortiger Vollziehung regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen werden. Die Suspensivwirkung ist hier nur im Verfahren nach § 47 Absatz 6 VwGO möglich, was die Beschwerdeführer unangemessen benachteiligt. Die Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle in allen ihm von der Prozessordnung zur Verfügung gestellten Instanzen (vgl. BVerfGE 129, 1). Auch dieser Grundsatz ist durch die Verweisung des Verwaltungsgerichts in der Unterdistanz als sachlich unzuständig eingeschränkt, da den Beschwerdeführern so die Möglichkeit genommen wird, einzelne Maßnahmen überprüfen zu lassen, ohne dass die besonderen - und strengeren - Voraussetzungen des § 47 Absatz 6 VwGO erfüllt sein müssen.

Der Verfassungsbeschwerde ist daher stattzugeben.


Karolin Ahrens

RECHTSANWÄLTIN